

Ablauf bei Energieschulden

Stand: Okt. 2022

Vorlage einer Verbrauchsabrechnung oder eines Nachweises zum Energiekostenrückstand; Stromsperre droht oder ist eingetreten

Heizkosten (Strom/Gas)

Haushalts-Strom

Übernahme des Nachzahlungsbetrages möglich ?

ja

Übernahmeerklärung für die Stadtwerke

nein

Nachweis, dass Übernahme nicht möglich ist für Stadtwerke

Überweisung an die Stadtwerke

Möglichkeiten:

- Rückstandstilgung/ Zahlung des Betrages
- Neue Ratenzahlungsvereinbarung mit den Stadtwerken
- Anbieterwechsel
- Ggf. Prepaid-Zähler

ja

Restbetrag offen?

Ratenzahlungsvereinbarung möglich ?

Rate von 10% der Regelleistung, auf Wunsch der Schuldner auch höhere Raten

ja

Prüfung, ob Darlehen gem. § 22 VIII oder § 24 I möglich

nein

Auch bei Anbieterwechsel oder bei Wechsel zum Prepaid-Zähler, bis zum Widerruf der Schuldner Bedienung der Ratenzahlungsvereinbarung

Kein Darlehen

nein

Liegt eine dem Verlust der Wohnung vergleichbare Notlage vor/Energieversorgung unterbrochen oder droht? (Können Schuldner die Notlage nicht selbst beseitigen? Einsatz geschützten Vermögens?)

ja

Kein Darlehen

nein

Ist die Notlage für die Existenz bedrohlich? Kleine Kinder oder Pflegebedürftige im Haushalt; Beheizung im Winter etc.

ja

Kein Darlehen

nein

Übernahme gerechtfertigt? Nicht, wenn auch zukünftig Rückstände zu erwarten sind. Dabei wichtig: Wie kam es zu der Notlage? Hätten die Schuldner der Zahlungspflicht nachkommen können? Verantwortungsloses Verhalten? Wollten sie Übernahme durch JC „erzwingen“? Ausgabeverhalten geändert? etc.; wichtig bei § 22 VIII

ja

Beratung (nur Beratung, keine Aufforderung) der Schuldner hinsichtlich eingestellter Stromversorgung

- Eigenständige Rückstandstilgung in kl. Raten
- Einbau Prepaid-Zähler (Stadtwerke Duisburg)
- Evtl. Anbieterwechsel
- Evtl. einstweiligen Anordnungsverfahrens gegen die Stadtwerke

Übernahme gem. § 22 VIII oder § 24 I (Unterscheidung Alt- oder Neuschulden) kann erfolgen. Übersendung des Darlehensbescheides im Falle des § 22 VIII an 50-21. Aufrechnung gem. § 42a SGB II.

Hinweis:
Wird eine lfd. Ratenzahlungsvereinbarung deaktiviert, ist eine Wiederaufnahme nur bei Verschulden der Stadtwerke möglich.